

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 152/2020

Sitzung vom 2. September 2020

823. Anfrage (Von den Zürcher Staatsanwaltschaften in Auftrag gegebene Gutachten)

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Roland Scheck, Zürich, haben am 11. Mai 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung:

Wie viele Gutachten haben die Zürcher Staatsanwaltschaften in den letzten fünf Jahren vor Anklageerhebung in Auftrag gegeben und wie viel haben diese Gutachten im Einzelfall gekostet (bitte um tabellarische Aufstellung)?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Roland Scheck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Im Strafverfahren können verschiedene Arten von Gutachten eingeholt werden. Ob die Anfrage darauf abzielt oder ob mutmasslich vor allem psychiatrische Gutachten gemeint sind, ergibt sich nicht daraus. Jedoch können grundsätzlich folgende Angaben gemacht werden: In den Jahren 2015 bis 2019 wurden 981 psychiatrische und 6485 technische Gutachten in Auftrag gegeben. Die Kosten dafür beliefen sich auf Fr. 9962 337 für psychiatrische Gutachten und auf Fr. 5 444 723 für technische Gutachten. Unter den Begriff «technische Gutachten» fallen beispielsweise Gutachten zur Bestimmung der Geschwindigkeit bei «Raserfällen» oder zur Überprüfung der Sicherheit von Baugerüsten bei Arbeitsunfällen.

Die auf die einzelnen Jahre entfallenden Kosten verteilen sich wie folgt:

Jahr	Psychiatrische Gutachten		Technische Gutachten	
	in Franken	Anzahl	in Franken	Anzahl
2015	2 032 629	186	1 082 556	1 370
2016	2 004 130	195	1 136 350	1 465
2017	1 705 759	162	1 033 629	1 227
2018	2 045 846	210	1 080 443	1 167
2019	2 173 973	228	1 111 745	1 256
2015–2019	9962 337	981	5 444 723	6 485

Nicht in dieser Darstellung enthalten sind Gutachten, bei denen sich die Kosten für ihre Erstellung nicht ohne vertretbaren Aufwand aus den gesamten Verfahrenskosten herauslesen lassen. Dies betrifft beispielsweise Obduktionsgutachten, Gutachten zur Hafterstehungsfähigkeit oder Gutachten zur Fahrfähigkeit.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass Kosten für im Strafverfahren eingeholte Gutachten Verfahrenskosten im Sinne von Art. 422 Abs. 2 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) sind. Sie sind daher grundsätzlich von der verurteilten Person zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, werden die Kosten auf die Staatskasse genommen. Sie können aber auch ganz oder teilweise der beschuldigten Person auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schulhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Mangels genügender Zahlungsfähigkeit der beschuldigten Person werden Verfahrenskosten jedoch oft definitiv auf die Staatskasse genommen und abgeschrieben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli